

Stellungnahme LfU – Wagner vom 23.01.2019 zum Thema Gefährdungsstufen Abfüllanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
das maßgebende Volumen von Abfüllanlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe bestimmt sich seit der Muster-VVAwS von anfangs der 1990er Jahre aus dem maximalen Volumenstrom über 10 Minuten. Es konnte daher angenommen werden, dass sich in diesen fast 30 Jahren die Erkenntnis verbreitet hat, dass es sich bei dem maßgebenden Volumen um eine abstrakte Kenngröße für eine Anlage handelt. Es ist auch kein legislativer Vorstoß bekannt, diese Regelung dahingehend zu relativieren, dass abweichend davon als Obergrenze das Volumen des zu entleerenden oder des zu befüllenden Behälters anzusetzen ist. Insofern überrascht Ihre Anfrage, die aus dem Volumen des zu befüllenden Behälters und dem Volumenstrom von 1.200 l/min die anzusetzende Befüllzeit für das maßgebende Volumen der Abfüllanlage ermitteln will. Festzuhalten ist, dass die Verordnungsgeber seit den 1990er Jahren einen anderen Ansatz gewählt haben, bei dem die Regelung zur Ermittlung des maßgebenden Volumens als Kenngröße einer Anlage nicht von den Kenngrößen der benachbarten Anlagen abhängt.

Erstaunlicherweise wird in der Formel "maßgebendes Volumen = max. Volumenstrom in l/min mal 10 min" offenbar der Begriff des „maximalen Volumenstroms“ nicht als Variable verstanden, sondern es werden beharrlich die 1.200 l/min angesetzt, die nach den früheren TRbF die Obergrenze für ein Befüllen von brennbaren Flüssigkeiten darstellten. Dagegen wird die feste Zeitdauer von 10 min als variabel betrachtet. Die Vorgabe zur Ermittlung des maßgebenden Volumens stellt eine rechtliche Festlegung dar, die weder wissenschaftlich ableitbar ist noch eine exakte fachliche Begründung benötigt. Sie dient dem einfachen Vollzug, um beim Abfüllen, das durch das Vorhandensein eines Volumenstroms gekennzeichnet ist, den Betrag eines Volumens zu generieren. Diese Festlegung ist genauso wenig einer Interpretation oder einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV zugänglich wie die Abstufungen von Masse und Volumen in der Tabelle des § 39 AwSV.

Die von Ihnen vorgeschlagene Auslegung, nur bei Befüllzeiten von ≥ 10 min die derzeitige Regelung anzuwenden, ist auch in sich unplausibel. Sie widerspricht ihrem weiter oben geäußerten Grundgedanken von der Proportionalität von Menge und Gefährdungsstufe: wenn der Befüllvorgang länger als zehn Minuten dauert, sollen dann doch die 10 min angesetzt werden.

Im Gegensatz zu den fest vorgegebenen 10 min ist der Volumenstrom von der jeweiligen Anlagenkonstellation abhängig. Als Volumenstrom ist derjenige anzusetzen, der unter den an der Anlage vorherrschenden Betriebsbedingungen maximal zu erwarten ist. Insbesondere, wenn der Volumenstrom per Zähler erfasst werden muss, ist unseres Wissens lediglich mit etwa 600 l/min zu rechnen. Änderungen dieses Volumenstroms mit der Folge einer Änderung der Gefährdungsstufe sind vom Betreiber gemäß § 40 Abs. 1 AwSV vorab anzuzeigen.

Im Übrigen ist Ihre „Furcht“ vor der Gefährdungsstufe C überholt. Seit 01.08.2017 sind Abfüllanlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe ab Gefährdungsstufe B prüfpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Wagner

Referat 68
Gewässerschutz bei industriellen
und gewerblichen Anlagen
Bayer. Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Tel. 0821/9071-5729

Fax 0821/9071-5760

Internet: <https://www.lfu.bayern.de>